

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 16. Oktober 1995  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-147  
(C: 2808S9-Bi)  
Az.: 5715-6 III 10 R 126-1

### Rundverfügung G17/1995

#### **Unbefugte Fernbedienung von Telefon-Anrufbeantwortern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die meisten der heute zum Kauf angebotenen telefonischen Anrufbeantworter enthalten die Möglichkeit der Fernabfrage aufgezeichneter Telefonate und z. T. auch der Fernbedienung aller Gerätefunktionen - insbesondere der Raumüberwachungsfunktion. Von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist darauf hingewiesen worden, daß der Zahlencode, mit dem sich Anrufbeantworter unterwegs von jeder Telefonzelle oder von jedem Telefon abfragen lassen können, oft sehr leicht festzustellen sind. Dadurch kann jeder die aufgezeichneten Mitteilungen leicht abhören und außerdem über die Funktion "Raumüberwachung" unbemerkt die Unterhaltung in dem entsprechenden Raum belauschen. Der Datenschutzbeauftragte teilt mit, daß ein erheblicher Teil der verkauften Geräte nur über einen mangelhaften Schutz gegen unbefugte Abfrage verfügt. So ist es in der Regel möglich, durch eine Vielzahl aufeinanderfolgender Versuche die Codierung durch "ausprobieren" in Erfahrung zu bringen. Auch verfügen technisch versierte Telekommunikationsteilnehmer zumeist über ein Zusatzgerät (Modem) mit dessen Hilfe sie in Sekundenschnelle durch ein Programm die Codierung ermitteln können. Weiter ist auch bekannt, daß einige der Anrufbeantwortergeräte über eine "Notfallsicherung" für den Fall verfügen, daß der berechtigt Fernabfragende die richtige Codierung vergessen hat oder daß sie nach einem Stromausfall gelöscht ist. Für solche Fälle soll angeblich lediglich die Codierung "000" am Fernabfragegerät eingestellt werden müssen, um unbefugt aufgezeichnete Gespräche abhören zu können und auch Gespräche in dem betreffenden Raum mithören zu können. Wir geben deshalb nachfolgend die von dem Bundesbeauftragten für Datenschutz gegebenen Empfehlungen für den Einsatz von Anrufbeantwortern mit Fernabfrage weiter:

1. Die werkseitig eingestellte Codierung sollte umgehend, soweit nicht bereits geschehen, geändert werden.
2. Anrufbeantworter mit einer Raumüberwachungsfunktion sollten nur in solchen Räumen aufgestellt sein, in denen keine schutzbedürftigen Gespräche stattfinden.
3. Die Codierung ist in regelmäßigen Abständen zu ändern.
4. Auf sogenannten "Trivialcodierungen", wie z. B. 007 oder "Monatsschlüssel", z. B. 003, sollte verzichtet werden.
5. Falls ein Gerät die sogenannte "Notfallsicherung" besitzt, stellt es ein untragbares Sicherheitsrisiko dar und sollte nicht mehr benutzt werden.
6. Im Ansagetext des Anrufbeantworters sollte darauf hingewiesen werden, daß die gespeicherte Nachricht evtl. Unbefugten zugänglich ist.
7. Die mit dem Gerät arbeitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind über die Mithörmöglichkeiten der Raumüberwachungsfunktion aufzuklären.
8. Bei dem Abhören der Nachrichten sollte auf Unregelmäßigkeiten oder auf Signale geachtet werden, die auf einen unbefugten Abhörer hindeuten können.
9. Bei der Neubeschaffung sollte darauf geachtet werden, daß das Gerät sowohl über eine mindestens dreistellige Codierung als auch über die Möglichkeit verfügt, nach maximal drei Fehlversuchen die Verbindung zu unterbrechen.

Wir bitten, zum Schutz vertraulicher Gespräche sowie personenbezogener Daten die vorgenannten Hinweise sorgfältig zu beachten. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes durch alle haupt- und nebenberuflich sowie auch ehrenamtlich in unserer Kirche Tätigen.

Erstellt am: 18.01.02

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. von Vietinghoff